

Finanzamt Finanzamt Rostock
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 079 / 133 / 31685, GU02.a

Telefon 0385 588-44822	Datum 16.12.2024
----------------------------------	----------------------------

Finanzamt Rostock – Möllner Straße 13 – 18109 Rostock

WEMACOM Telekommunikation GmbH
Zeppelinstr. 1
19061 Schwerin

Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

WEMACOM Telekommunikation GmbH, Zeppelinstr. 1, 19061 Schwerin

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

- ☒ unter der Steuernummer 079 / 133 / 31685
 - ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE205007675
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.12.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.